



Gemeinde Mallnitz

A-9822 Mallnitz

Bezirk Spittal an der Drau

KÄRNTEN

Zahl: 920-1/2021

Mallnitzer Parkgebührenverordnung 2021

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz, vom 16. Juli 2021, Zahl: 920-1/2021, mit der eine Parkgebühr ausgeschrieben wird (Mallnitzer Parkgebührenverordnung 2021)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PSstG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 bestimmten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet der Gemeinde Mallnitz werden gemäß § 2 des K-PSstG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 bezeichneten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze – Anfang bzw. – Ende“ gekennzeichneten Parkflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Mallnitz.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 bezeichneten Zone während der Zeit vom 1. April bis 30. November jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zone liegen und im beiliegenden Übersichtsplan, der ein integrierender Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, dargestellt werden:

Parkplatz 1: „Dösental“

§ 3
Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt an Werktagen Euro 5,00 pauschal für die gesamte Dauer der Benutzung des Parkplatzes von der Einfahrt bis zum Verlassen des Parkplatzes.
- (2) Die Höhe der Parkgebühr beträgt an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen Euro 8,00 pauschal für die gesamte Dauer der Benutzung des Parkplatzes von der Einfahrt bis zum Verlassen des Parkplatzes.

§ 4
Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung des, von der Gemeinde Mallnitz aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5
Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1. und 2 des K-PStG.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

BR Günther Novak

Übersichtsplan

Parkraumbewirtschaftung
Gemeinde Mallnitz

Parkplatz 1: „Dösental“



Parkplatz

